

44 volkseigene Betriebe. Ganze Industriegruppen in der Leichtindustrie und in der Lebensmittelindustrie werden in Zukunft von den Räten der Bezirke geleitet, z. B. Möbeldindustrie, Musikinstrumentenindustrie, fleischverarbeitende Industrie usw.<sup>10 11</sup>. Damit tragen die örtlichen Organe die Verantwortung für die Planung und Leitung von etwa 3000 volkseigenen Betrieben. Mit der Verwirklichung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates erhöht sich das industrielle Anlagevermögen, das unter der Leitung der örtlichen Organe der Staatsmacht steht, auf mehr als 100 Prozent gegenüber dem früheren Stand. 40 Prozent der gesamten Industrieproduktion und 90 Prozent aller Leistungen der Bauindustrie und Baustoffproduktion werden der verantwortlichen Leitung der örtlichen Staatsorgane unterliegen.

Das Gesetzeswerk macht auch den Weg dafür frei, daß nunmehr die örtlichen Organe der Staatsmacht auf ihrem Territorium die Verantwortung für die operative Leitung der sozialistischen Umgestaltung des gesellschaftlichen Lebens auf allen Gebieten wahrnehmen können. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind für die operative Leitung der Landwirtschaft, insbesondere also die sozialistische Umgestaltung, verantwortlich; sie haben die örtlichen Bauaufgaben in eigener Verantwortung zu lösen; ihrer operativen verantwortlichen Leitung unterliegen die Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes im örtlichen Zuständigkeitsbereich<sup>11</sup>.

Die Lenkung der Produktion und der Leistungen von über »200 000 Handwerksbetrieben und von fast 12 000 halbstaatlichen und privatkapitalistischen Betrieben erfolgt nach Auflösung des Staatssekretariats für die örtliche Wirtschaft durch die örtlichen Organe der Staatsmacht. Diese versorgen in Zukunft Handwerk und privatkapitalistische Industrie mit Material und können dadurch vor allem deren wirtschaftliche Tätigkeit lenken. Die Bezirkshandwerkskammer und ihre Kreisgeschäftsstellen wie auch die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer und ihre Kreisgeschäftsstellen — das Präsidium der Industrie- und Handelskammer ist aufgelöst — arbeiten in Zukunft nach den Weisungen der zuständigen Räte. Das bedeutet, daß die Räte die politisch-ideologische Arbeit dieser Stellen anleiten und kontrollieren müssen, die diese zur Einbeziehung der Handwerker und der Betriebsinhaber der privatkapitalistischen Wirtschaft in den sozialistischen Aufbau als ihre Hauptaufgabe durchzuführen haben<sup>12</sup>.

Es ist offensichtlich, daß die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben in Zukunft noch mehr als bisher von der Leitungstätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht abhängig ist. Diese ist für die Volkswirtschaft der gesamten Republik, insbesondere für den Export, sehr bedeutsam. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung durch die örtlichen Organe hat aber vor allem politische Bedeutung, denn nicht zuletzt wurden den örtlichen Organen diese großen Aufgaben übertragen, um eine politisch intensivere Arbeit mit der Bevölkerung zu erreichen. Das mag folgendes, für einen Teil unserer Bauern sehr wichtiges Problem veranschaulichen:

In der DDR wurden bisher rund 32 000 km Vorfluter durch die zentralen Organe der Wasserwirtschaft aus Staatsmitteln unterhalten. Für diese Unterhaltung waren die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe verantwortlich. Da diese Betriebe nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erfolgten die Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen und der Einsatz der vom Staat zur Ver-

fügung gestellten Mittel in der Regel nach den Gesichtspunkten einer möglichst hohen Gewinnerzielung. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wasserlaufs und die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch einen schlechten Unterhaltungszustand hervorgerufen wurden, spielten häufig nur eine untergeordnete Rolle. In der Praxis ist es jedoch so, daß gerade diejenigen Wasserläufe, deren Unterhaltung pro km die größten Kosten verursacht, große Schäden z. B. in der Landwirtschaft hervorrufen. Die in den Kreisen und Gemeinden bestehenden Schaukommissionen, in denen vorwiegend Bauern tätig sind, hatten auf den Einsatz und die Verteilung der staatlichen Mittel keinen Einfluß.

Jetzt wurde durch Verordnung festgelegt, daß etwa 60 bis 70 Prozent der bisher zentral verwalteten Vorfluter zukünftig von den Räten der Kreise verwaltet werden sollen<sup>13</sup> \* \*. Unbeeinflusst von den Gesichtspunkten einer betrieblichen Rentabilität des Wasserbaubetriebes, werden die Mittel für die Vorfluterunterhaltung ausschließlich nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Wasserlaufs festgelegt. Es ist vollkommen klar, daß der Rat des Kreises eine verantwortliche Arbeit auf diesem Gebiet nur leisten kann, wenn er die Mitwirkung der werktätigen Bauern in einem entscheidenden Maße sichert. Das hat aber auch große politische Bedeutung in der Heranführung der Bauern an die staatlichen Aufgaben, an ihre verantwortliche Mitarbeit an der Leitung des Staates. Auf Grund dieser Erkenntnis spricht auch die Verordnung für den Rat des Kreises die Verpflichtung aus, die staatlichen Mittel gemäß den von den Schaukommissionen festgestellten Mängeln an den Wasserläufen zu verteilen.

So ist bereits in den wesentlichsten Fragen, entsprechend der Forderung des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, Ziff. 4), den örtlichen Organen der Staatsmacht durch die zum Gesetz erlassenen Verordnungen und Beschlüsse die volle Verantwortung für die staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen worden.

Wenn die örtlichen Organe diesen Aufgaben gerecht werden wollen, dann sind sie entsprechend der Forderung des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht und des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates verpflichtet, den demokratischen Zentralismus in der Praxis konsequent anzuwenden. Das bedeutet, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die politische Verantwortung dafür haben, sich bei der Lösung all ihrer Aufgaben stets vom gesamtstaatlichen Standpunkt, vom gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse leiten zu lassen. Wenn die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sich auf die grundlegenden, wesentlichen Fragen orientieren, dann ist es um so notwendiger, daß die örtlichen Organe der Staatsmacht diese Aufgaben strikt und genau durchführen. Aber sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der zentralen Organe nicht nur schlechthin durchzuführen, sondern für die Durchführung in ihrem Bereich zu kämpfen. Dabei sind die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die höheren Volksvertretungen und ihre Räte verpflichtet zu kontrollieren, daß die unteren Organe diesen Kampf führen und von den zentralen Aufgaben nicht abweichen. Diese Kontrolle muß mit der Erziehung der Funktionäre der unteren Organe zu einer konsequenteren Einhaltung der Staatsdisziplin verbunden sein.

Der Bezirkstag Potsdam handelte daher richtig, als er Planverstöße verantwortlicher Funktionäre in den Kreisen Zossen und Jüterbog als Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit rügte. Der Bezirkstag verlangte von den Kreistagen Zossen und Jüterbog, zu dieser Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit Stellung zu nehmen und die verantwortlichen Funktionäre zur Verantwortung zu ziehen.

Die den örtlichen Organen der Staatsmacht obliegende Verantwortung für die Leitung des sozialistischen Aufbaus auf ihrem Territorium macht noch deutlicher, daß das bisher noch bestehende System der vertikal-ressortmäßigen Leitung der örtlichen Räte und

<sup>10</sup> Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten Betriebe der Leichtindustrie vom 13. Februar 1958 - I Ziff. 1 - (GBl. I S. 163).

Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten Betriebe der Lebensmittelindustrie vom 13. Februar 1958 - I Ziff. 1 - (GBl. I S. 169).

<sup>11</sup> §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR vom 11. Februar 1958 (GBl. X S. 117).

<sup>12</sup> VO über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise vom 13. Februar 1958 - Teil C III und IV - (GBl. I S. 143).

<sup>13</sup> VO über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 13. Februar 1958 - Teil II Ziff. 1 - (GBl. I S. 188).